

## VII/28. Schutzgebiete (Artikel 8 Buchstaben a bis e)

### *Die Konferenz der Vertragsparteien*

1. *bestätigt*, dass Bemühungen um die Einrichtung und Unterhaltung von Systemen von Schutzgebieten und Gebieten, in denen nach Artikel 8 über die In-situ-Erhaltung und anderen einschlägigen Artikeln des Übereinkommens besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, eine wesentliche Voraussetzung sind, um unter Anwendung des ökosystemaren Ansatzes die drei Ziele des Übereinkommens zu erreichen und so zur Erfüllung des in dem strategischen Plan des Übereinkommens und in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung enthaltenen Ziels bis 2010 beizutragen und um eine nachhaltige Entwicklung und die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen;

2. *begrüßt* die auf der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien von internationalen Nichtregierungsorganisationen<sup>1/</sup> zu Schutzgebieten abgegebene gemeinsame Erklärung und gemeinsame Zusage, die Durchführung eines wirksamen Arbeitsprogramms für Schutzgebiete im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) zu unterstützen, und sieht dem Erhalt von Informationen über die erzielten Fortschritte im Hinblick auf diese Zusage mit Interesse entgegen;

3. *begrüßt außerdem* die Ergebnisse des 5. Weltparkkongresses der Internationalen Union für Naturschutz (IUCN), insbesondere die Botschaft des Kongresses an das Übereinkommen über die biologische Vielfalt und seinen Beitrag zu dem Arbeitsprogramm für Schutzgebiete;

4. *erinnert* an die Notwendigkeit der Bereitstellung ausreichender Mittel für Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsstaaten unter ihnen, und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um die Durchführung dieses Arbeitsprogramms in Übereinstimmung mit Artikel 20 des Übereinkommens zu unterstützen;

5. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien das Arbeitsprogramm für Schutzgebiete im Rahmen ihrer auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten, Möglichkeiten und Bedürfnisse durchführen sollten. Der Vorrang der von den Vertragsparteien im eigenen Land durchgeführten Tätigkeiten wird auf der Grundlage der länder- und regionalspezifischen Bedürfnisse, der nationalen Festlegungen, Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten in Bezug auf Schutzgebietsfragen und ihrer nationalen Schutzgebiete und Strategien zur biologischen Vielfalt festgelegt. Die Berücksichtigung einer Tätigkeit bedeutet nicht, dass diese Tätigkeit für alle Vertragsparteien relevant ist;

6. *betont*, dass die in dem Arbeitsprogramm für Schutzgebiete enthaltenen Ziele einen Rahmen für die Entwicklung nationaler und/oder regionaler Ziele und die Festlegung des Vorrangs von Tätigkeiten nach den nationalen Prioritäten und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der von Land zu Land bestehenden Unterschiede in den Schutzgebieten und Schutzgebietssystemen bilden;

7. *bittet* die Vertragsparteien und Regierungen, nationale und/oder regionale Ziele zu erarbeiten und diese gegebenenfalls in einschlägige Pläne, Programme und Initiativen einschließlich nationaler Strategien und Aktionspläne zur biologischen Vielfalt aufzunehmen;

8. *betont* die Notwendigkeit des Aufbaus von Kapazitäten in Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsstaaten unter ihnen, und in Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, um ihnen die Durchführung des Arbeitsprogramms zu ermöglichen;

9. *bittet* die Vertragsparteien, andere Regierungen und Finanzierungsorganisationen *eindringlich*, im Einklang mit Artikel 20 des Übereinkommens über verschiedene Mechanismen mit der gebotenen Dringlichkeit angemessene und rechtzeitig eingehende Finanzmittel für die Umsetzung des Arbeitsprogramms durch Entwicklungsländer, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsstaaten unter ihnen, und Länder mit im Übergang befindlichen

---

<sup>1/</sup> BirdLife International, Conservation International, Flora and Fauna International, The Nature Conservancy, Wildlife Conservation Society, WWF und World Resources Institute.

Wirtschaftssystemen zu mobilisieren, wobei besonderes Gewicht auf die Programmelemente gelegt werden sollte, die ein baldiges Handeln erfordern;

10. *fordert* die Vertragsparteien *auf*, die Kosten der Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten zur Erfüllung der Ziele des Arbeitsprogramms abzuschätzen, die Wirksamkeit der Verwendung der vorhandenen Finanzmittel zu überprüfen und die nicht gedeckten Kosten zu bestimmen und COP8 darüber zu berichten;

11. *fordert* die Vertragsparteien und Entwicklungsorganisationen *auf*, innerhalb ihrer Entwicklungsstrategien (wie etwa Länderunterstützungsstrategien, Strategien zur Armutsminderung, und nationale Entwicklungsstrategien) Schutzgebietsziele einzubinden und den Beiträgen von Schutzgebieten zu einer nachhaltigen Entwicklung als Mittel zur Erfüllung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere Ziel 7 über die ökologische Nachhaltigkeit, Rechnung zu tragen bringen;

12. *unterstreicht* die Bedeutung der Erhaltung der biologischen Vielfalt nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb von Schutzgebieten durch Förderung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen, um bis 2010 eine erhebliche Reduzierung der Verlustrate an biologischer Vielfalt zu erreichen, und fordert daher auch verstärkte Bemühungen um die Einbindung von Aspekten der Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in sektorale Politiken und Programme;

13. *bittet* die Vertragsparteien, in Zusammenhang mit der Umsetzung des Arbeitsprogramms Möglichkeiten wie etwa ökologische Netze<sup>2/</sup>, ökologische Korridore<sup>3/</sup>, Pufferzonen und andere einschlägige Konzepte in Betracht zu ziehen, um den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und die Schlussfolgerungen der Zwischentagung über das mehrjährige Arbeitsprogramm der Konferenz der Vertragsparteien bis 2010 weiterzuverfolgen;

#### ***Status und Entwicklung sowie Gefährdungsgrad von Schutzgebieten***

14. *begrüßt* die Arbeit des Nebenorgans für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung (SBSTTA) an den vom Exekutivsekretär erstellten Dokumenten über Status und Entwicklung sowie Gefährdungsgrad von Schutzgebieten (UNEP/CBD/SBSTTA/9/5);

15. *kommt überein*, dass die als Anhalt dienende Liste von Kategorien in Anlage I des Übereinkommens bei der Auswahl von Schutzgebieten und Gebieten, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderlich sind, als Richtschnur dienen soll;

16. *erkennt an*, dass Schutzgebiete in den letzten Jahrzehnten zwar zahlen- und flächenmäßig zugenommen haben, sodass derzeit rund 11 Prozent der Landoberfläche der Erde unter Schutz gestellt sind, dass jedoch die bestehenden Schutzgebietssysteme nicht repräsentativ für das globale Ökosystem sind und dass sie sich nicht in ausreichendem Maße mit der Erhaltung von besonders wichtigen Lebensraumtypen, Biomen und bedrohten Arten befassen, und dass angesichts dessen, dass Meereszonen besonders stark unterrepräsentiert sind, Schritte unternommen werden müssen, um diese Lücken zu schließen;

17. *erkennt an*, dass mangelndes Wissen und Bewusstsein über Gefährdung, Rolle und Wert der biologischen Vielfalt, ungenügende finanzielle Nachhaltigkeit und Unterstützung, mangelhafte Verwaltungsführung (Governance), ineffektives Management und ungenügende Beteiligung grundlegende Hindernisse sind, die einer Erreichung der Schutzgebietsziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt entgegenstehen, und betont, dass sich die Vertragsparteien in geeigneter Form mit diesen Fragen befassen müssen;

---

<sup>2/</sup> In Zusammenhang mit diesem Arbeitsprogramm ein in einigen Ländern und ggf. Regionen verwendeter generischer Begriff, um die Anwendung des ökosystemaren Ansatzes zu dokumentieren, der zur wirksamen Erhaltung der biologischen Vielfalt und einer nachhaltigen Nutzung Schutzgebiete in die umgebende Landschaft (terrestrisch oder marin) integriert.

<sup>3/</sup> Ökologische Korridore sind möglicherweise nicht auf alle Vertragsparteien anwendbar.

### *Gesamtziel*

18. *nimmt* das dem vorliegenden Beschluss beigefügte Arbeitsprogramm für Schutzgebiete mit dem Ziel an, bis 2010 für terrestrische und bis 2012 für marine Gebiete umfassende, effektiv gemanagte und ökologisch repräsentative nationale und regionale Schutzgebietssysteme einzurichten und zu unterhalten, die gemeinsam - unter anderem durch ein globales Netz<sup>4/</sup> - zur Erfüllung der drei Ziele des Übereinkommens und des für 2010 gesetzten Ziels einer erheblichen Reduzierung der derzeitigen Verlustrate an biologischer Vielfalt beitragen;

19. *fordert* die Vertragsparteien *eindringlich auf*, die Vorgaben und Ziele des Arbeitsprogramms vollumfänglich zu erfüllen, wobei sie gleichzeitig einräumt, dass die Vertragsparteien die Tätigkeiten des dem vorliegenden Beschluss beigefügten Arbeitsprogramms für Schutzgebiete vor dem Hintergrund ihrer auf nationaler Ebene festgelegten Prioritäten, Möglichkeiten und Bedürfnisse durchführen sollten;

### *Arbeitsprogramm*

20. *bestätigt*, dass die im Beschluss VII/5 über die biologische Vielfalt von Meeres- und Küstengewässern enthaltenen Aspekte im Hinblick auf Meeres- und Küstenschutzgebiete als wesentlicher Bestandteil der im Rahmen des Übereinkommens zu leistenden Arbeit in Bezug auf Schutzgebiete zu betrachten sind;

21. *fordert* die betroffenen Vertragsparteien *eindringlich auf*, einzeln und gemeinsam weitere Schritte zu unternehmen, um die illegale Ausbeutung und den illegalen Handel mit Ressourcen, insbesondere aus bestehenden Schutzgebieten und aus Gebieten, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt von ökologischer Bedeutung sind, einzudämmen;

22. *erinnert* an die Verpflichtungen der Vertragsparteien gegenüber indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften nach Artikel 8 Buchstabe j und sonstiger einschlägiger Bestimmungen und *stellt fest*, dass die Einrichtung sowie Management und Monitoring von Schutzgebieten unter voller und wirksamer Beteiligung der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und unter voller Achtung ihrer Rechte im Einklang mit innerstaatlichem Recht und einschlägigen internationalen Verpflichtungen erfolgen sollte;

23. *ersucht* die Vertragsparteien *eindringlich* um Ausarbeitung ergebnisorientierter Ziele für die Flächenausdehnung, Repräsentativität und Effektivität ihrer nationalen Schutzgebietssysteme unter Berücksichtigung des strategischen Plans des Übereinkommens, der globalen Pflanzenschutzstrategie, des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Millenniums-Entwicklungsziele sowie aller von der Konferenz der Vertragsparteien beschlossenen Ziele, um die Überwachung der Fortschritte in Richtung auf die Erfüllung des für 2010 gesetzten Ziels zu erleichtern;

24. *ersucht* das Nebenorgan für wissenschaftliche, technische und technologische Beratung, wissenschaftliche und technische Gutachten zur Umsetzung des Arbeitsprogramms abzugeben. Für diese Tätigkeit sollten unter anderem die Beiträge der Vertragsparteien und anderer Regierungen, die Arbeit der einschlägigen Organisationen und Übereinkommen der Vereinten Nationen, die Arbeit der Weltkommission für Schutzgebiete der IUCN, die Ergebnisse des 5. IUCN-Weltkongresses über Nationalparks und die Arbeit einschlägiger indigener und ortsansässiger Gemeinschaften und Nichtregierungsorganisationen herangezogen werden;

25. *beschließt*, eine unbefristete Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Schutzgebiete einzurichten, die die Umsetzung des Arbeitsprogramms unterstützen und überprüfen und der Konferenz der Vertragsparteien Bericht erstatten soll;

---

<sup>4/</sup> Ein globales Netz schafft zwischen den Vertragsparteien im Zusammenwirken mit anderen die Verbindungen für den Austausch von Ideen und Erfahrungen, für wissenschaftliche und technische Kooperationen, für den Aufbau von Kapazitäten und für kooperative Maßnahmen, die gemeinsam nationale und regionale Schutzgebietssystemen unterstützen und die insgesamt zur Umsetzung des Arbeitsprogramms beitragen. Dieses Netz besitzt keinerlei Befugnis oder Mandat im Hinblick auf nationale oder regionale Systeme.

26. *ersucht* den Exekutivsekretär, Vorkehrungen zu treffen, um vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen freiwilligen Beiträge im Vorfeld von COP8 mindestens ein Treffen der unbefristeten Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Schutzgebiete abzuhalten;

27. *bittet* die Vertragsparteien, andere Regierungen und einschlägige Organisationen, regionale technische Arbeitsseminare abzuhalten, um die Umsetzung des Arbeitsprogramms voranzubringen und die bei der Umsetzung erzielten Fortschritte zu bewerten;

28. *beschließt*, auf jeder Tagung der Konferenz der Vertragsparteien bis 2010 die bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms erzielten Fortschritte zu bewerten und darüber zu befinden, ob zur Erreichung des für 2010 gesetzten Ziels wirksamere Maßnahmen und zusätzliche finanzielle und technische Unterstützung notwendig sind;

29. *schlägt vor*, dass von der unbefristeten Ad-hoc-Arbeitsgruppe folgende Aufgaben übernommen werden sollen;

a) Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zur Einrichtung von Meeresschutzgebieten in außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche liegenden Meeresgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen und auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen eruieren;

b) Möglichkeiten der Mobilisierung angemessener und rechtzeitig eingehender Finanzmittel für die Umsetzung des Arbeitsprogramms durch Entwicklungsländer, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsstaaten unter ihnen, und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen mit der gebotenen Dringlichkeit über verschiedene Mechanismen im Einklang mit Artikel 20 des Übereinkommens eruieren, wobei besonderes Gewicht auf die Programmelemente gelegt werden sollte, die ein baldiges Handeln erfordern;

c) zur Weiterentwicklung von „Toolkits“ für die Identifizierung und Ausweisung sowie Management, Monitoring und Evaluierung nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme einschließlich ökologischer Netze, ökologischer Korridore und Pufferzonen beitragen, wobei die Beteiligung von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und Interessengruppen sowie Mechanismen für die Aufteilung der Vorteile besonders zu berücksichtigen sind;

d) die vom Exekutivsekretär zusammengestellten Berichte der Vertragsparteien, von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft und anderer über die erzielten Fortschritte bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms für Schutzgebiete prüfen;

e) der Konferenz der Vertragsparteien Mittel und Wege zur Verbesserung der Umsetzung des Arbeitsprogramms für Schutzgebiete empfehlen;

30. *fordert* die Vertragsparteien *eindringlich auf* und *bittet* andere Regierungen und einschlägige Organisationen, dem Exekutivsekretär bis 2010 im Vorfeld jeder Tagung der Vertragsparteien über die Umsetzung dieses Beschlusses und des Arbeitsprogramms zu berichten;

31. *erkennt* den Wert eines einzigen internationalen Klassifizierungssystems für Schutzgebiete und die Vorteile der Bereitstellung von über Länder und Regionen hinweg vergleichbaren Informationen *an* und *begrüßt* daher die aktuellen Bemühungen der Weltkommission für Schutzgebiete der IUCN um die Verfeinerung des IUCN-Kategoriensystems und *legt* den Vertragsparteien, anderen Regierungen und einschlägigen Organisationen nahe, ihren Schutzgebieten Managementkategorien zuzuweisen und für Berichterstattungszwecke mit den verfeinerten IUCN-Kategorien übereinstimmende Informationen bereitzustellen;

32. *bittet* das World Conservation Monitoring Centre (WCMC) des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen die World Database on Protected Areas weiterzuentwickeln, um die Überwachung der erzielten Fortschritte bei der Erreichung des Gesamtziels dieses Beschlusses zu unterstützen, und *fordert* die Vertragsparteien, andere Regierungen und einschlägige Organisationen *eindringlich auf*, auf dem neuesten Stand befindliche Informationen für die Datenbank zur Verfügung zu stellen;

*Vorgeschlagene unterstützende Maßnahmen des Exekutivsekretärs*

33. *ersucht* den Exekutivsekretär, die Informationen über Status und Entwicklung sowie Gefährdungsgrad von Schutzgebieten im Zuge der Überprüfung der Umsetzung der thematischen Arbeitsprogramme in Zusammenarbeit mit den Vertragsparteien und einschlägigen Organisationen, insbesondere IUCN-WCPA, zu aktualisieren;

34. *ersucht* den Exekutivsekretär, die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Institutionen und Übereinkommen zu intensivieren, um die Durchführung der in dem Arbeitsprogramm enthaltenen Tätigkeiten zu unterstützen, Synergien zu fördern und unnötige Doppelarbeit zu vermeiden, und eine Kontaktgruppe der einschlägigen Organisationen einschließlich der Welterbekonvention, des Ramsar-Übereinkommens über Feuchtgebiete, des Programms „Man and the Biosphere“ (MAB) der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO), des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, einschlägiger Regionalabkommen und anderer Organisationen zu gründen, um die Erreichung dieses Ziels zu erleichtern;

35. *ersucht* den Exekutivsekretär *ferner*:

a) die von den Vertragsparteien, anderen Regierungen und einschlägigen Organisationen und Einrichtungen erhaltenen Informationen über die Umsetzung des Arbeitsprogramms zusammenzustellen und an die unbefristete Ad-hoc-Arbeitsgruppe weiterzuleiten;

b) in Zusammenarbeit mit der Weltkommission für Schutzgebiete der IUCN eine Expertenliste aufzustellen, um Anträgen der Vertragsparteien auf Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms für Schutzgebiete entsprechen zu können, und auf Antrag von Ländern aus dieser Liste Experten zu benennen, die sie bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms unterstützen;

c) die im Arbeitsprogramm vorgeschlagenen unterstützenden Maßnahmen zu ergreifen.

*Anlage*

**ARBEITSPROGRAMM FÜR SCHUTZGEBIETE**

**EINFÜHRUNG**

1. Die In-situ-Erhaltung, die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile sind von der ordnungsgemäßen Unterhaltung ausreichender natürlicher Lebensräume abhängig. Schutzgebiete im Verbund mit Erhaltungs-, nachhaltigen Nutzungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in der umgebenden Landschaft (terrestrisch und marin) sind wichtige Komponenten nationaler und globaler Strategien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Sie stellen eine Vielzahl von Gütern und ökologischen Leistungen bereit und bewahren gleichzeitig das Natur- und Kulturerbe. Durch Schaffung von Einkommensmöglichkeiten und durch Sicherung der Existenz der in ihnen und in ihrer Umgebung lebenden Menschen können sie auch zur Bekämpfung der Armut beitragen. Darüber hinaus bieten sie auch Möglichkeiten für Forschungsaktivitäten einschließlich adaptiver Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels sowie Umweltbildungsmaßnahmen, Erholungsnutzungen und Tourismus. Aufgrund dessen haben die meisten Länder ein Schutzgebietssystem aufgebaut. Das Schutzgebietsnetz deckt derzeit rund 11 Prozent der Landoberfläche der Erde ab. Allerdings sind weniger als 1 Prozent der Meeresoberfläche der Erde abgedeckt. Die zentrale Bedeutung der Schutzgebiete für die Erfüllung der Ziele des Übereinkommens ist wiederholt in Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien hervorgehoben worden. Sie sind wesentlicher Bestandteil der verschiedenen thematischen Arbeitsprogramme in Bereichen wie etwa der biologischen Vielfalt in Meeres- und Küstengewässern, der biologischen Vielfalt in Binnengewässer-Ökosystemen, der biologischen Vielfalt in trockenen und subhumiden Gebieten, der biologischen Vielfalt in Wäldern und der biologischen Vielfalt in Bergregionen.

2. Aufgrund ihrer vielen Vorteile sind Schutzgebiete ein wichtiges Instrument, um die Ziele des Übereinkommens im Hinblick auf eine erhebliche Reduzierung der Verlustrate an biologischer Vielfalt bis 2010 zu erfüllen. Allerdings sind den besten verfügbaren Daten über Status und Entwicklung von Schutzgebieten zufolge (siehe UNEP/CBD/SBSTTA/9/5) die derzeitigen globalen Schutzgebietsysteme weder groß genug noch gut genug geplant oder gut genug gemanagt, um ein Höchstmaß an Beiträgen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten zu können. Daher ist es dringend notwendig, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene Maßnahmen zur Verbesserung des Flächenanteils, der Repräsentativität und des Managements von Schutzgebieten zu ergreifen.

3. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt arbeitet bei der Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung durch Schutzgebiete mit zahlreichen Partnerorganisationen, Übereinkommen und Initiativen zusammen. Zu ihnen gehören Folgende: die Weltkommission für Schutzgebiete (WCPA) der IUCN, das World Conservation Monitoring Centre von UNEP (UNEP-WCMC), die internationale Seeschiffahrts-Organisation (IMO), das World Resources Institute (WRI), The Nature Conservancy (TNC), der World Wide Fund for Nature (WWF), das UNESCO-Programm "Man and Biosphere" (MAB), die Welterbekonvention der UNESCO, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention), das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und die dazugehörigen Abkommen, das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (CITES), das UN-Waldforum (UNFF), die Globale Umweltfazilität (GEF), das Internationale Walfangübereinkommen (ICRW), die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS), indigene Organisationen, sonstige Interessengruppen und die Gesamtwirtschaft sowie verschiedene Regionalabkommen und -programme.

4. Das vorliegende Arbeitsprogramm für Schutzgebiete enthält spezifische Ziele und Tätigkeiten für Schutzgebiete. Einige Elemente der bestehenden Arbeitsprogramme über Wälder, Binnengewässer, trockene und subhumide Gebiete, die biologische Vielfalt in Küsten- und Meeresgewässern und in Bergregionen sowie die Globale Pflanzenschutzstrategie und die Globale Taxonomie Initiative finden auch auf Schutzgebiete Anwendung. Die in diesen vorhandenen Programmen enthaltenen Ziele und

Tätigkeiten sollten, soweit und wo immer angebracht, in ihren jeweiligen Schutzgebieten angewendet und umgesetzt werden. Andere bereits erarbeitete einschlägige Leitlinien zu übergreifenden Querschnittsthemen des CBD sollten bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms ebenfalls berücksichtigt werden.

5. Der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung (WSSD) hat in seinem Durchführungsplan erklärt, dass zur Erreichung des für 2010 gesetzten Ziels neue und zusätzliche finanzielle und technische Mittel für Entwicklungsländer erforderlich sind und dass die Erzielung von Fortschritten bei der Einrichtung und Unterhaltung eines umfassenden, effektiv gemanagten und ökologisch repräsentativen globalen Schutzgebietssystems für die Erreichung dieses Ziels von entscheidender Bedeutung ist. Der WSSD hat auch zur Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung für Aktivitäten in diesem Bereich aufgefordert, wobei er zu bedenken gibt, dass für diesen Zweck bereitgestellte Mittel aus einer Mischung nationaler und internationaler Mittel bestehen und sämtliche möglichen Finanzierungsinstrumente wie etwa öffentliche Mittel, Schuldenerlass gegen Umweltschutz, private Mittel, Entgelte für von Schutzgebieten erbrachte Dienstleistungen sowie Steuern und Gebühren auf nationaler Ebene für die Nutzung ökologischer Dienstleistungen einschließen sollten.

## II. ALLGEMEINER ZWECK UND INHALT DES ARBEITSPROGRAMMS

6. Der allgemeine Zweck des Arbeitsprogramms für Schutzgebiete besteht darin, bis 2010 für terrestrische und bis 2012 für marine Gebiete die Einrichtung und Unterhaltung umfassender, effektiv gemanagter und ökologisch repräsentativer nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme zu fördern, die gemeinsam - unter anderem durch ein globales Netz<sup>5/</sup> - zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens und des für 2010 gesetzten Ziels einer erheblichen Reduzierung der derzeitigen Verluste an biologischer Vielfalt auf globaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene sowie zur Minderung der Armut und zur Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, und auf diese Weise die Ziele des Strategieplans des Übereinkommens, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und die Millenniums-Entwicklungsziele zu unterstützen.

7. Das Arbeitsprogramm besteht aus vier miteinander verknüpften Elementen, die sich wechselseitig verstärken und in ihrer Umsetzung querschnittsorientiert sein sollen. Es wurde unter Berücksichtigung der Notwendigkeit entwickelt, unnötige Überlappungen mit vorhandenen thematischen Arbeitsprogrammen und anderen bestehenden Initiativen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zu vermeiden und die Synergie und Abstimmung mit einschlägigen Programmen verschiedener internationalen Organisationen zu fördern. Den Vertragsparteien wird nahe gelegt, gegebenenfalls die Ziele und Tätigkeiten aus diesen thematischen Arbeitsprogrammen und der Arbeit an Querschnittsthemen einzubeziehen.

8. Bei der schutzgebietsbezogenen Arbeit im Rahmen des Übereinkommens wird dem ökosystemaren Ansatz Rechnung getragen. Dieser Ansatz bildet den grundlegenden Handlungsrahmen für die im Rahmen des Übereinkommens durchzuführenden Tätigkeiten, und seine Anwendung trägt dazu bei, ein Gleichgewicht zwischen den drei Zielen des Übereinkommens herzustellen. Schutzgebiete mit Mehrfachnutzung können bei Anwendung im Kontext eines ökosystemaren Ansatzes beispielsweise dazu beitragen, spezifische Ziele im Hinblick auf die Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte und ausgewogene Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile zu erfüllen. Durch den ökosystemaren Ansatz bietet sich die Möglichkeit, einen Einblick in die Beziehung zwischen Schutzgebiet und umgebender Landschaft (terrestrisch und marin) zu gewinnen und den Wert der aus Schutzgebieten herrührenden Güter und Dienstleistungen zu bestimmen. Außerdem sollten Einrichtung und Management von Schutzgebietssystemen unter Zugrundelegung des ökosystemaren Ansatzes nicht nur aus rein nationaler Sicht betrachtet werden, sondern auch aus ökosystemarer oder bioregionaler Sicht, wenn das betreffende Ökosystem die Landesgrenzen überschrei-

---

<sup>5/</sup> Ein globales Netz schafft zwischen den Vertragsparteien im Zusammenwirken mit anderen die Verbindungen für den Austausch von Ideen und Erfahrungen, für wissenschaftliche und technische Kooperationen, für den Aufbau von Kapazitäten und für kooperative Maßnahmen, die gemeinsam nationale und regionale Schutzgebietssysteme unterstützen und insgesamt zur Umsetzung des Arbeitsprogramms beitragen. Dieses Netzwerk besitzt keinerlei Befugnis oder Mandat im Hinblick auf nationale oder regionale Systeme.

tet. Dies ist ein starkes Argument für die Einrichtung von grenzüberschreitenden Schutzgebieten und Schutzgebieten in außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche liegenden Meeresgebieten. Alle im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Tätigkeiten in Zusammenhang mit Meeres- und Küstenschutzgebieten sollten mit dem Beschluss VII/5 über die biologische Vielfalt von Meeres- und Küstengewässern im Einklang stehen.

9. Das Arbeitsprogramm soll die Vertragsparteien bei der Erstellung nationaler Arbeitsprogramme mit vorgegebenen Zielen, Tätigkeiten, spezifischen Akteuren, Zeitrahmen, Beiträgen und zu erwartenden messbaren Ergebnissen unterstützen. Die Vertragsparteien können die in dem derzeitigen Arbeitsprogramm vorgeschlagenen Tätigkeiten den speziellen nationalen und lokalen Gegebenheiten und dem eigenen Entwicklungsstand entsprechend auswählen oder anpassen und/oder neue Tätigkeiten hinzufügen. Bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms sollte dem ökosystemaren Ansatz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Rechnung getragen werden. Die Vertragsparteien werden dazu angehalten, bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms die sozialen, ökonomischen und ökologischen Kosten und Nutzen der verschiedenen Möglichkeiten gebührend zu berücksichtigen. Außerdem wird den Vertragsparteien nahe gelegt, die Verwendung geeigneter Technologien, Finanzierungsquellen und technischer Zusammenarbeit zu erwägen und durch entsprechende Maßnahmen für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel zur Bewältigung der speziellen Herausforderungen und Anforderungen ihrer Schutzgebiete zu sorgen.

10. Mit der Umsetzung des Arbeitsprogramms wird ein Beitrag zur Erreichung der drei Ziele des Übereinkommens geleistet.

#### **PROGRAMMELEMENT 1: DIREKTMASSNAHMEN IM BEREICH PLANUNG, AUSWAHL, EINRICHTUNG, STÄRKUNG UND MANAGEMENT VON SCHUTZGEBIETSSYSTEMEN UND EINZELGEBIETEN**

##### **Ziel 1.1 - Als Beitrag zu weltweit vereinbarten Zielen in ein globales Netz integrierte nationale und regionale Schutzgebietssysteme schaffen und stärken.**

**Zielstellung:** Bis 2010 ist im terrestrischen Bereich <sup>6/</sup> und 2012 im marinen Bereich ein globales Netz umfassender, repräsentativer und effektiv gemanagter nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme eingerichtet als Beitrag zu (i) dem in dem strategischen Plan des Übereinkommens und vom Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung gesetzten Ziel einer erheblichen Reduzierung der Verlustrate an biologischer Vielfalt, (ii) den Millenniums-Entwicklungszielen - insbesondere Ziel 7 über die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit - und (iii) der Globalen Pflanzenschutzstrategie.

##### ***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 1.1.1. Bis 2006 geeignete zeitlich begrenzte und messbare Schutzgebietsziele und -indikatoren auf nationaler und regionaler Ebene festlegen.
- 1.1.2. Bis 2006 mit der gebotenen Dringlichkeit Schritte einleiten, um in großräumigen, intakten oder relativ geschlossenen oder weitgehend unersetzlichen oder stark bedrohten Naturräumen sowie in Gebieten, die im Kontext der nationalen Prioritäten den bedrohtesten Arten Schutz bieten, <sup>7/</sup> Schutzgebiete einzurichten oder zu stärken, wobei auch die Schutzbedürfnisse wandernder Arten zu berücksichtigen sind.
- 1.1.3. Bis 2006 im terrestrischen Bereich und bis 2008 im marinen Bereich mit der gebotenen Dringlichkeit Schritte einleiten, um gegen die Unterrepräsentanz von Meeres- und

---

<sup>6/</sup> Terrestrisch schließt auch Binnengewässer-Ökosysteme ein.

<sup>7/</sup> Es ist den Vertragsparteien anheim gestellt, die Kriterien der Roten Liste Gefährdeter Arten der IUCN, Version 3.1 anzuwenden.

Binnengewässer-Ökosystemen in bestehenden nationalen oder regionalen Schutzgebietssystemen anzugehen, wobei auch außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche liegende Meeresökosysteme in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Regeln des Völkerrechts sowie grenzüberschreitende Binnengewässer-Ökosysteme zu berücksichtigen sind.

- 1.1.4. Bis 2006 unter voller und wirksamer Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften und einschlägiger Interessengruppen nationale Überprüfungen bereits vorhandener und potenzieller Formen der Erhaltung und ihrer Eignung für die Erreichung der auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgerichteten Ziele durchführen unter Einbeziehung innovativer Formen der Verwaltungsführung für Schutzgebiete, die durch entsprechende Mechanismen auf Rechts-, Politik-, Finanzinstitutions- und Gemeinschaftsebene anerkannt und gefördert werden müssen, wie z. B. von staatlichen Stellen auf unterschiedlichen Ebenen verwaltete Schutzgebiete, gemeinsam gemanagte Schutzgebiete, private Schutzgebiete, von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften erhaltene Gebiete.
- 1.1.5. Bis 2006 ausgehend von dem Bedarf an repräsentativen Schutzgebietssystemen, die eine angemessene Erhaltung von terrestrischen, marinen und Binnengewässer-Ökosystemen ermöglichen, schutzgebietsbezogene Lückenanalysen auf nationaler und regionaler Ebene anfertigen. Außerdem sollten nationale Pläne entwickelt werden, die zwischenzeitliche Maßnahmen zum Schutz extrem bedrohter oder besonders wertvoller Gebiete vorsehen, wo immer dies notwendig ist. Lückenanalysen sollten unter Berücksichtigung von Anlage I des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und anderer einschlägiger Kriterien wie etwa Unersetzlichkeit der Zielkomponenten der biologischen Vielfalt, Anforderungen hinsichtlich effektiver Mindestgröße und Überlebensfähigkeit, Anforderungen hinsichtlich Artenwanderung, Integrität, ökologischer Prozesse und Ökosystemleistungen durchgeführt werden.
- 1.1.6. Bis 2009 die im Rahmen der nationalen oder regionalen Lückenanalyse ermittelten Schutzgebiete (einschließlich genauer Karten) ausweisen und bis 2010 im terrestrischen Bereich und 2012 im marinen Bereich die Einrichtung umfassender und ökologisch repräsentativer nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme abschließen.
- 1.1.7. Die Einrichtung von Schutzgebieten fördern, die den indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften Vorteile bringen, auch durch Achtung, Bewahrung und Erhaltung ihrer traditionellen Kenntnisse gemäß Artikel 8 Buchstabe j und sonstiger einschlägiger Bestimmungen des Übereinkommens.

#### ***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 1.1.8. Möglichkeiten für weltweit anzuwendende quantitative und qualitative Schutzgebietsziele und -indikatoren aufzeigen, die zur Erreichung des für 2010 gesetzten Ziels und der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen könnten.
- 1.1.9. Einschlägige internationale und regionale Organisationen bitten, den Vertragsparteien ihre Hilfe bei der Durchführung nationaler Lückenanalysen anzubieten.
- 1.1.10. Einschlägige Konzepte, Rahmen und Instrumente für die Systemplanung zusammenstellen und über den Clearing-House Mechanismus (CHM) und sonstige einschlägige Medien verbreiten und den Austausch der bei ihrer Anwendung und Anpassung an unterschiedliche ökologische und soziale Rahmenbedingungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse fördern und erleichtern.

**Ziel 1.2 - Schutzgebiete in die umgebende Landschaft (terrestrisch und marin) und relevante Sektoren integrieren, um die ökologische Struktur und Funktion aufrechtzuerhalten.**

**Zielstellung:** Bis 2015 sind alle Schutzgebiete und Schutzgebietssysteme durch Anwendung des ökosystemaren Ansatzes und unter Berücksichtigung der ökologischen Verknüpfung 8/ und gegebenenfalls des Konzepts der ökologischen Netze in die umgebende Landschaft (terrestrisch und marin) und relevante Sektoren integriert.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 1.2.1. Bis 2006 die auf nationaler und subnationaler Ebene gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse über spezifische Maßnahmen zur Integration von Schutzgebieten in die umgebende Landschaft (terrestrisch und marin) und in sektorale Pläne und Strategien wie etwa Strategien zur Bekämpfung der Armut evaluieren.
- 1.2.2. Bis 2008 praktische Schritte zur Verbesserung der Integration von Schutzgebieten in die umgebende Landschaft (terrestrisch und marin) bestimmen und umsetzen, wozu auch politische, gesetzliche, planerische und sonstige Maßnahmen gehören.
- 1.2.3. Regionale, nationale und subnationale Schutzgebietssysteme in die umgebende Landschaft (terrestrisch und marin) integrieren, unter anderem durch Einrichtung und Management von ökologischen Netzen, ökologischen Korridoren 9/ und/oder gegebenenfalls Pufferzonen, um die ökologischen Prozesse aufrechtzuerhalten, und dabei auch die Bedürfnisse wandernder Arten berücksichtigen.
- 1.2.4. Instrumente der ökologischen Verknüpfung wie etwa ökologische Korridore zur Verbindung von Schutzgebieten entwickeln, soweit dies nach Maßgabe der nationalen Prioritäten für die Erhaltung der biologischen Vielfalt erforderlich oder nützlich ist.
- 1.2.5. Gegebenenfalls Lebensräume und beeinträchtigte Ökosysteme als Beitrag zum Aufbau von ökologischen Netzen, ökologischen Korridoren und/oder Pufferzonen sanieren und wieder herstellen.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 1.2.6. Die Abhaltung regionaler und subregionaler Arbeitsseminare für den Austausch von Erfahrungen über die Integration der biologischen Vielfalt und von Schutzgebieten in einschlägige sektorale und raumbezogene Pläne fördern.
- 1.2.7. Fallstudien über beste Verfahrensweisen und sonstige Berichte über die Anwendung des ökosystemaren Ansatzes in Zusammenhang mit Schutzgebieten auf internationaler, regionaler, nationaler und subnationaler Ebene zusammenstellen und mittels des CHM und anderer Medien verbreiten.

**Ziel 1.3 - Regionale Netze, grenzüberschreitende Schutzgebiete und Kooperationen zwischen benachbarten Schutzgebieten über Ländergrenzen hinweg einrichten und stärken.**

**Zielstellung:** Bis 2010/2012 10/ grenzüberschreitende Schutzgebiete, andere Formen der Kooperation zwischen benachbarten Schutzgebieten über Ländergrenzen hinweg sowie regionale Netze einrichten

---

8/ Der Begriff Verknüpfung ist möglicherweise nicht auf alle Vertragsparteien anwendbar.  
9/ Ökologische Korridore sind möglicherweise nicht auf alle Vertragsparteien anwendbar.  
10/ Verweise auf marine Schutzgebietsnetze müssen mit dem Ziel des Durchführungsplans des Weltgipfels über nachhaltige Entwicklung übereinstimmen.

und stärken, um die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt zu fördern, und dabei den ökosystemaren Ansatz anwenden und die internationale Zusammenarbeit verbessern.

#### ***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 1.3.1. Mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Partnern bei der Einrichtung effektiver regionaler Schutzgebietsnetze, insbesondere in als gemeinsame Erhaltungsprioritäten ausgewiesenen Gebieten (z. B. Barriereriffsysteme, großräumige Flusseinzugsgebiete, Gebirgssysteme, große Restwaldgebiete und wichtige Lebensräume für bedrohte Arten), zusammenarbeiten und gegebenenfalls länderübergreifende Koordinierungsmechanismen schaffen, um die Einrichtung und ein effektives langfristiges Management dieser Netze zu unterstützen.
- 1.3.2. Mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Partnern im Rahmen des Informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über das Seerecht (UNICPOLOS) zusammenarbeiten, um in außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche liegenden Meeresgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Informationen Schutzgebiete einzurichten und zu managen.
- 1.3.3. Gegebenenfalls neue grenzüberschreitende Schutzgebiete mit benachbarten Vertragsparteien und Ländern einrichten und das effektive gemeinsame Management bestehender grenzüberschreitender Schutzgebiete stärken.
- 1.3.4. Die Kooperation zwischen Schutzgebieten über Ländergrenzen hinweg fördern.

#### ***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 1.3.5. Mit einschlägigen Organisationen und Stellen zwecks Erarbeitung von Leitlinien für die Einrichtung grenzüberschreitender Schutzgebiete und gegebenenfalls auch gemeinsamer Managementkonzepte zur Weiterleitung an die Vertragsparteien zusammenarbeiten und Konsultationen führen.
- 1.3.6. Informationen über regionale Schutzgebietsnetze und grenzüberschreitende Schutzgebiete, möglichst auch unter Angabe ihrer geografischen Verteilung, ihres historischen Hintergrunds, ihrer Rolle und der beteiligten Partner, zusammenstellen und verbreiten.
- 1.3.7. Die Möglichkeit einer regionalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens über wandernde Tierarten überprüfen mit dem Ziel, Schutzgebietsnetze durch Einrichtung von Wanderkorridoren für Schlüsselarten über Ländergrenzen und möglicherweise auch über nationale Hoheitsbereiche hinweg zu verknüpfen.

#### **Ziel 1.4 - Schutzgebietsplanung und -management auf Gebietsebene wesentlich verbessern.**

**Zielstellung:** In allen Schutzgebieten soll bis 2012 ein effektives Management vorhanden sein, mit partizipativen und wissenschaftlich begründeten Standortplanungsverfahren, die klare Ziele und Vorgaben zur biologischen Vielfalt, Managementstrategien und Monitoringprogramme enthalten und sich auf vorhandene Methoden und einen langfristigen Managementplan unter aktiver Beteiligung der Interessengruppen stützen.

#### ***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 1.4.1. Ein stark partizipativ ausgerichtetes Verfahren unter Beteiligung von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften als Bestandteil einer nach dem ökosystemaren Ansatz durchgeführten standortbezogenen Planung einführen und einschlägige ökologische und sozioökonomische Daten verwenden, die für die Entwicklung effektiver Planungsverfahren notwendig sind.

- 1.4.2. Geeignete messbare standortspezifische Ziele für die Erhaltung der biologischen Vielfalt bestimmen, die sich auf die in Anlage I des Übereinkommens über die biologische Vielfalt dargelegten Kriterien und andere einschlägige Kriterien stützen.
- 1.4.3. In das Standortplanungsverfahren auch eine Analyse der für das Schutzgebiet gegebenen Möglichkeiten, zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt auf lokaler und regionaler Ebene beizutragen, sowie eine Gefährdungsanalyse und Möglichkeiten der Bewältigung der Gefährdungen einbeziehen.
- 1.4.4. Zu gegebener Zeit, jedoch spätestens bis 2010, auf dem vorstehenden Verfahren basierende Managementpläne für Schutzgebiete ausarbeiten oder aktualisieren, um die drei Ziele des Übereinkommens besser erfüllen zu können.
- 1.4.5. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in die Schutzgebietsplanung, in Managementstrategien und in die Auslegung von Schutzgebietssystemen einbinden.
- 1.4.6. Für ein effektives Management oder eine effektive Beaufsichtigung von Schutzgebieten durch Personal sorgen, das gut ausgebildet und qualifiziert ist und ordnungsgemäß und angemessen ausgestattet und entsprechend unterstützt wird, damit es seiner zentralen Rolle im Management und in der Erhaltung von Schutzgebieten gerecht werden kann.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 1.4.7. Derzeit verwendete einschlägige Konzepte, Rahmen und Instrumente für die Standortplanung zusammenstellen und über den Clearing-House Mechanismus (CHM) verbreiten und den Austausch der bei ihrer Anwendung und Anpassung an unterschiedliche ökologische und soziale Rahmenbedingungen gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse fördern und erleichtern.
- 1.4.8. Informationen über erfolgreiche Managementmodelle für Schutzgebiete verbreiten, die den drei Zielen des Übereinkommens förderlich sind und auch zur Minderung der Armut und der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

**Ziel 1.5 - Die negativen Auswirkungen der wichtigsten Gefährdungen für Schutzgebiete verhindern und abschwächen.**

**Zielstellung:** Bis 2008 sind wirksame Mechanismen zur Bestimmung und Verhinderung und/oder Abschwächung der negativen Auswirkungen der wichtigsten Gefährdungen für Schutzgebiete errichtet.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 1.5.1. Gegebenenfalls bei Plänen oder Projekten, die Auswirkungen auf Schutzgebiete haben können, frühzeitige Umweltverträglichkeitsprüfungen vorsehen und für einen frühzeitigen diesbezüglichen Informationsfluss zwischen allen beteiligten Parteien sorgen, wobei auch der Beschluss VI/7 A der Konferenz der Vertragsparteien über Leitlinien zur Einbeziehung von Aspekten der biologischen Vielfalt in Rechtsvorschriften und/oder Verfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen und in strategische Umweltprüfungen zu berücksichtigen sind.
- 1.5.2. Bis 2010 nationale Konzepte für Haftungs- und Wiedergutmachungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips oder anderer geeigneter Mechanismen für Schäden in Schutzgebieten erarbeiten.
- 1.5.3. Maßnahmen zur Sanierung und Wiederherstellung der ökologischen Integrität von Schutzgebieten entwickeln und umsetzen.

- 1.5.4. Maßnahmen zur Eindämmung der mit invasiven nichtheimischen Arten verbundenen Risiken in Schutzgebieten ergreifen.
- 1.5.5. Die wichtigsten Gefährdungen für Schutzgebiete ermitteln und Strategien zur Verhinderung und/oder Abschwächung dieser Gefährdungen entwickeln und umsetzen.
- 1.5.6. Politiken erarbeiten, die Verwaltungsführung verbessern und die Durchsetzung vordringlicher Maßnahmen gewährleisten, um der illegalen Ausbeutung von Ressourcen aus Schutzgebieten Einhalt zu gebieten, und die internationale und regionale Zusammenarbeit stärken, um den illegalen Handel mit diesen Ressourcen zu unterbinden, wobei der nachhaltigen herkömmlichen Nutzung von Ressourcen durch indigene und ortsansässige Gemeinschaften in Übereinstimmung mit Artikel 10 Buchstabe c des Übereinkommens Rechnung zu tragen ist.

#### ***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 1.5.7. Schutzgebietsbezogene Fragen in den Leitlinien zur Einbeziehung von Aspekten der biologischen Vielfalt in Verfahren und Rechtsvorschriften für Umweltverträglichkeitsprüfungen und strategische Umweltprüfungen behandeln.
- 1.5.8. Mit der International Association for Impact Assessment (IAIA) und anderen einschlägigen Organisationen bei der Weiterentwicklung und Verfeinerung der Richtlinien für Verträglichkeitsprüfungen zusammenarbeiten, um insbesondere alle Verfahrensstufen von Umweltverträglichkeitsprüfungen in Schutzgebieten einzubeziehen, wobei der ökosystemare Ansatz zu berücksichtigen ist.
- 1.5.9. Fallstudien, beste Verfahrensweisen und die gewonnenen Erkenntnisse im Hinblick auf die Abschwächung der negativen Auswirkungen der wichtigsten Gefährdungen zusammenstellen und über den Clearing-House Mechanismus und auf anderem Weg verbreiten und den Erfahrungsaustausch erleichtern.

### **PROGRAMMELEMENT 2: VERWALTUNGSFÜHRUNG (GOVERNANCE), BETEILIGUNG, GERECHTIGKEIT UND AUFTEILUNG DER VORTEILE**

#### **Ziel 2.1 - Die gerechte Aufteilung der Vorteile fördern.**

**Zielstellung:** Bis 2008 Mechanismen für die gerechte Aufteilung der sich ergebenden Kosten und Vorteile aus der Einrichtung und dem Management von Schutzgebieten schaffen.

#### ***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 2.1.1 Die entstehenden volkswirtschaftlichen und soziokulturellen Kosten, Vorteile und Auswirkungen aufgrund der Einrichtung und Unterhaltung von Schutzgebieten, insbesondere für indigene und ortsansässige Gemeinschaften, abschätzen und die Politiken zur Vermeidung und Abschwächung der negativen Auswirkungen anpassen und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften die Kosten erstatten und die Vorteile gerecht aufteilen.
- 2.1.2. Verschiedene Formen der Verwaltungsführung für Schutzgebiete unter Berücksichtigung ihres Potenzials, die auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgerichteten Ziele in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen zu erreichen, anerkennen und fördern; darin können auch von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften erhaltene Gebiete und private Naturschutzgebiete eingeschlossen sein. Die Förderung dieser Gebiete sollte über Rechts- und/oder Politik-, Finanz- und Gemeinschaftsmechanismen erfolgen.

- 2.1.3. Politiken und institutionelle Mechanismen unter voller Einbeziehung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften schaffen, um die rechtliche Anerkennung und ein effektives Management der von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften erhaltenen Gebieten in einer mit den Zielen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und den Kenntnisse, Innovationen und Gebräuchen dieser Gemeinschaften im Einklang stehenden Weise zu erleichtern.
- 2.1.4. Die durch Schutzgebiete erzielten sozialen und ökonomischen Vorteile im Einklang mit den schutzgebietsbezogenen Managementzielen für die Armutsminderung verwenden.
- 2.1.5. Indigene und ortsansässige Gemeinschaften und einschlägige Interessengruppen unter Berücksichtigung der Grundsätze des ökosystemaren Ansatzes an der partizipativen Planung und Verwaltungsführung beteiligen.
- 2.1.6. Nationale Politiken für die Regelung des Zugangs zu genetischen Ressourcen in Schutzgebieten und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile aus ihrer Nutzung einführen oder stärken, gegebenenfalls unter Heranziehung der Bonner Leitlinien über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die gerechte und ausgewogene Beteiligung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile.

**Ziel 2.2 - Die Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften und einschlägiger Interessengruppen stärken und sichern.**

**Zielstellung:** Die volle und wirksame Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften bis 2008 unter voller Achtung ihrer Rechte und Anerkennung ihrer Verantwortlichkeiten im Einklang mit innerstaatlichem Recht und einschlägigen internationalen Verpflichtungen und die Beteiligung einschlägiger Interessengruppen am Management bestehender und an der Einrichtung und am Management neuer Schutzgebiete.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 2.2.1. Partizipative nationale Überprüfungen des Status, der Bedürfnisse und kontextspezifischer Mechanismen für die Beteiligung von Interessengruppen und für die Sicherstellung geschlechterspezifischer und sozialer Gerechtigkeit in der Schutzgebietspolitik und im Schutzgebietsmanagement auf der Ebene der einzelstaatlichen Politik, der Schutzgebietsysteme und der Einzelgebiete durchführen.
- 2.2.2. Spezifische Pläne und Initiativen zur wirksamen Beteiligung von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften unter Achtung ihrer Rechte im Einklang mit innerstaatlichem Recht und einschlägigen internationalen Verpflichtungen und von Interessengruppen auf allen Ebenen der Planung, Einrichtung und Verwaltungsführung und des Managements von Schutzgebieten umsetzen, wobei das besondere Augenmerk auf die Erkennung und Beseitigung von Hindernissen zu richten ist, die einer angemessener Beteiligung entgegenstehen.
- 2.2.3. Partizipative Bewertungen innerhalb der Interessengruppen unterstützen, um die in der Gesellschaft vorhandene Fülle an Kenntnissen, Qualifikationen, Ressourcen und Institutionen, die für die Erhaltung von Bedeutung sind, zu bestimmen und nutzbar zu machen.
- 2.2.4. Ein günstiges Umfeld (Rechtsvorschriften, Politiken, Kapazitäten und Ressourcen) für die Beteiligung indigener und ortsansässiger Gemeinschaften und einschlägiger Interessengruppen <sup>11/</sup> an der Entscheidungsfindung und für die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten, Schutzgebiete einschließlich der von den Gemeinschaften erhaltenen und privaten Schutzgebiete einzurichten und zu managen, fördern.

---

<sup>11/</sup>

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nomadengemeinschaften und Hirten hingewiesen.

- 2.2.5. Sicherstellen, dass Umsiedlungen indigener Gemeinschaften aufgrund der Einrichtung oder des Managements von Schutzgebieten nur mit ihrer auf Kenntnis der Sachlage gegründeten vorherigen Zustimmung erfolgen, die in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht und einschlägigen internationalen Verpflichtungen erteilt werden kann.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 2.2.6. Den Vertragsparteien Fallstudien, Ratschläge zu besten Verfahrensweisen und andere Informationsquellen im Hinblick auf die Beteiligung von Interessengruppen in Schutzgebieten zugänglich machen.
- 2.2.7. Über den CHM technische Publikationen und andere Mittel, den internationalen Erfahrungsaustausch über wirksame Mechanismen für die Beteiligung von Interessengruppen und unterschiedliche Formen der Verwaltungsführung im Bereich der Erhaltung, insbesondere im Hinblick auf Schutzgebiete mit gemeinsamem Management, von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften erhaltene Gebiete und private Schutzgebiete, fördern.

**PROGRAMMELEMENT 3: FÖRDERLICHE TÄTIGKEITEN**

**Ziel 3.1 - Ein förderliches politisches, institutionelles und sozioökonomisches Umfeld für Schutzgebiete schaffen.**

**Zielstellung:** Bis 2008 die Politiken überprüfen und gegebenenfalls überarbeiten, einschließlich der Anwendung sozialer und ökonomischer Bewertungen und Anreize, um ein unterstützendes förderliches Umfeld für eine effektivere Einrichtung und ein effektiveres Management von Schutzgebieten und Schutzgebietssystemen zu schaffen.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 3.1.1. Bis 2006 gesetzliche und institutionelle Lücken und Hindernisse identifizieren, die eine effektive Einrichtung und ein effektives Management von Schutzgebieten beeinträchtigen, und bis 2009 diese Lücken und Hindernisse wirksam angehen.
- 3.1.2. Nationale Bewertungen der Beiträge von Schutzgebieten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Umweltdienstleistungen, zur Wirtschaft und Kultur des Landes und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auf einzelstaatlicher Ebene durchführen und die Anwendung von Instrumenten zur ökonomischen Bewertung und rechnerischen Erfassung von Naturressourcen in die nationale Planung einbeziehen, um die von Schutzgebieten bereitgestellten unsichtbaren und sichtbaren ökonomischen Vorteile und deren Nutznießer zu identifizieren.
- 3.1.3. Die sektoralen Politiken und Gesetze harmonisieren, um sicherzustellen, dass sie die Erhaltung und das effektive Management des Schutzgebietssystems unterstützen.
- 3.1.4. Grundprinzipien der Verwaltungsführung wie z. B. Rechtsstaatlichkeit, Dezentralisierung, partizipative Entscheidungsmechanismen für die Rechenschaftslegung und gerechte Streitbeilegungseinrichtungen und -verfahren berücksichtigen.
- 3.1.5. Fehlanreize und Widersprüchlichkeiten in sektoralen Politiken, die den Druck auf Schutzgebiete erhöhen, identifizieren und beseitigen oder Maßnahmen ergreifen, um ihre negativen Auswirkungen abzuschwächen. Nach Möglichkeit diese in positive Anreize für die Erhaltung umwandeln.
- 3.1.6. Positive Anreize identifizieren und einführen, die die Integrität und Unterhaltung von Schutzgebieten und die Beteiligung von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und Interessengruppen an der Erhaltung unterstützen.

- 3.1.7. Gegebenenfalls Rechtsrahmen für nationale, regionale und subnationale Schutzgebietssysteme von Ländern schaffen.
- 3.1.8. Nationale Anreizmechanismen und Institutionen sowie Rechtsrahmen zur Unterstützung sämtlicher Schutzgebiete entwickeln, die die auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt ausgerichteten Ziele erfüllen, gegebenenfalls auch auf Privatland und in privaten Schutzgebieten.
- 3.1.9. Die auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene vorhandenen wirtschaftlichen Möglichkeiten und Märkte für Güter und Dienstleistungen, die von Schutzgebieten erzeugt werden und/oder von den von Schutzgebieten erbrachten Ökosystemleistungen abhängen, identifizieren und im Einklang mit den Schutzgebietszielen fördern und die gerechte Aufteilung der Vorteile unterstützen.
- 3.1.10. Die erforderlichen Mechanismen für Institutionen entwickeln, die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene verantwortlich sind, um die institutionelle und finanzielle Nachhaltigkeit zu sichern.
- 3.1.11. Mit Nachbarländern bei der Schaffung eines förderlichen Umfelds für grenzüberschreitende Schutzgebiete und benachbarte Schutzgebiete über Ländergrenzen hinweg und bei anderen ähnlichen Konzepten einschließlich regionaler Netze zusammenarbeiten.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 3.1.12. In Zusammenarbeit mit wichtigen Partnern wie der OECD, der IUCN, dem WWF und den Sekretariaten anderer Übereinkommen Informationen über einschlägige Leitfäden, „Resource Kits“ und sonstige Informationen über Anreizmaßnahmen zusammenstellen, darunter auch solche, die sich auf die Entwicklung von Anreizmöglichkeiten beziehen.
- 3.1.13. Fallstudien über beste Verfahrensweisen für die Anwendung von Anreizmaßnahmen im Schutzgebietsmanagement zusammenstellen und über den CHM und andere Medien verbreiten.
- 3.1.14. Beste Verfahrensweisen über Mittel und Wege, in Managementplänen, Programmen und Politiken für Schutzgebiete die Verwendung von Anreizmaßnahmen sowie Möglichkeiten zur Beseitigung oder Abschwächung von Fehlanreizen zu berücksichtigen, zusammenstellen und über den CHM und andere Medien verbreiten.

**Ziel 3.2 - Kapazitäten für die Planung, Einrichtung und das Management von Schutzgebieten aufbauen.**

**Zielstellung:** Bis 2010 sind umfassende Kapazitätsaufbauprogramme und -initiativen umgesetzt, um die Kenntnisse und Qualifikationen auf individueller, Gemeinschafts- und institutioneller Ebene zu entwickeln und die fachlichen Leistungsstandards zu erhöhen.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 3.2.1. Bis 2006 nationale schutzgebietsbezogene Kapazitätsbedarfsanalysen durchführen und auf der Grundlage dieser Analysen Kapazitätsaufbauprogramme einrichten, worin auch die Bereitstellung von Lehrplänen, Ressourcen und Programmen für die langfristige Erbringung von Ausbildungsleistungen im Bereich des Schutzgebietsmanagements eingeschlossen ist.
- 3.2.2. Wirksame Mechanismen zur Dokumentierung vorhandener Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Schutzgebietsmanagements einschließlich traditioneller Kenntnisse in Übereinstimmung mit Artikel 8 Buchstabe j und sonstiger einschlägiger Bestimmungen schaffen und Wissens- und Qualifikationslücken identifizieren.

- 3.2.3. Gewonnene Erkenntnisse, Informationen und Erfahrungen im Bereich des Kapazitätsaufbaus zwischen Ländern und einschlägigen Organisationen über den Clearing-House Mechanismus und mit anderen Mitteln austauschen.
- 3.2.4. Die Kapazitäten von Institutionen stärken, um eine sektorübergreifende Zusammenarbeit im Bereich des Schutzgebietsmanagements auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu begründen.
- 3.2.5. Die Fähigkeit von Schutzgebietseinrichtungen, durch steuerliche Anreize, Umweltdienstleistungen und andere Instrumente eine nachhaltige Finanzierungsbasis zu entwickeln, verbessern.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 3.2.6. Mit der IUCN und anderen einschlägigen Organisationen bei der Zusammenstellung und Verbreitung verfügbarer Informationen zusammenarbeiten.
- 3.2.7. Mit Initiativen wie dem Protected Areas Learning Network (PALNet-IUCN) zusammenarbeiten und aus diesen Erfahrungen gewonnene Erkenntnisse in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen eruieren.

**Ziel 3.3 - Geeignete Technologien für Schutzgebiete entwickeln, anwenden und weitergeben.**

**Zielstellung:** Bis 2010 sind die Entwicklung, die Validierung und der Transfer geeigneter Technologien und innovativer Konzepte für ein effektives Schutzgebietsmanagement unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien zum Technologietransfer und zur Zusammenarbeit wesentlich verbessert.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 3.3.1. Geeignete Technologien für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Schutzgebieten und das Schutzgebietsmanagement dokumentieren und dem Exekutivsekretär zugänglich machen.
- 3.3.2. Den Bedarf an einschlägigen Technologien für das Schutzgebietsmanagement unter Einbeziehung von indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften sowie Interessengruppen wie etwa Forschungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen und Privatsektor ermitteln.
- 3.3.3. Die Entwicklung und Verwendung geeigneter Technologien einschließlich Technologien indigener und ortsansässiger Gemeinschaften mit deren Beteiligung, Zustimmung und Mitwirkung in Übereinstimmung mit Artikel 8 Buchstabe j und sonstigen einschlägigen Bestimmungen für die Sanierung und Wiederherstellung von Lebensräumen, die Kartierung von Ressourcen, die biologische Inventarisierung und Schnellanalysen der biologischen Vielfalt, Monitoring, In-situ- und Ex-situ-Erhaltung, nachhaltige Nutzung usw. fördern.
- 3.3.4. Ein förderliches Umfeld für den Technologietransfer gemäß Beschluss VII/29 der Konferenz der Vertragsparteien bezüglich Technologietransfer und Technologiekooperation unterstützen, um das Schutzgebietsmanagement zu verbessern.
- 3.3.5. Den Technologietransfer und die Technologiekooperation verstärken, um das Schutzgebietsmanagement zu verbessern.

*Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs*

- 3.3.6. Von Vertragsparteien und einschlägigen internationalen Organisationen bereitgestellte Informationen über geeignete Technologien und Konzepte für ein effektives Schutzgebietsmanagement und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt von Schutzgebieten zusammenstellen und verbreiten.

**Ziel 3.4 - Die finanzielle Nachhaltigkeit von Schutzgebieten und nationalen und regionalen Schutzgebietssystemen sicherstellen.**

**Zielstellung:** Bis 2008 sind ausreichende finanzielle, technische und sonstige Ressourcen zur Deckung der Kosten für eine effektive Einrichtung und ein effektives Management nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme unter Einbeziehung nationaler und internationaler Quellen gesichert, um insbesondere die Bedürfnisse von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sowie kleinen Inselentwicklungsstaaten zu erfüllen.

*Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien*

- 3.4.1. Auf nationaler Ebene bis 2005 eine Untersuchung durchführen, die sich mit der Effektivität der Verwendung der vorhandenen finanziellen Mittel und dem Finanzbedarf für das nationale Schutzgebietssystem befasst, und Möglichkeiten einer Deckung dieses Bedarfs durch Mischung nationaler und internationaler Mittel und unter Einbeziehung sämtlicher möglicher Finanzierungsinstrumente wie etwa öffentlicher Mittel, Schuldenerlass gegen Umweltschutz, Beseitigung von Fehlanreizen und Subventionen, privater Mittel, Steuern und Gebühren für ökologische Dienstleistungen aufzeigen.
- 3.4.2. Bis 2008 auf Länderebene nachhaltige Finanzierungspläne zur Unterstützung nationaler Schutzgebietssysteme einschließlich der erforderlichen verordnungsrechtlichen, gesetzlichen, politischen, institutionellen und sonstigen Maßnahmen erstellen und mit ihrer Umsetzung beginnen.
- 3.4.3. Internationale Finanzierungsprogramme unterstützen und weiterentwickeln, um die Einrichtung nationaler und regionaler Schutzgebietssysteme in Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen und kleinen Inselentwicklungsstaaten zu fördern.
- 3.4.4. Mit anderen Ländern bei der Ausarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Finanzierungsprogramme für nationale und regionale Schutzgebietssysteme zusammenarbeiten.
- 3.4.5. Einschlägigen Institutionen und Mechanismen sowie der World Database on Protected Areas regelmäßig Informationen über die Finanzierung von Schutzgebieten zur Verfügung stellen, u. a. auch im Rahmen künftiger Nationalberichte zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt.
- 3.4.6. Die Einbeziehung der Bedürfnisse von Schutzgebieten in nationale und gegebenenfalls auch regionale Entwicklungs- und Finanzierungsstrategien und Programme im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit fördern.

*Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs*

- 3.4.7. Möglichst bald, jedoch spätestens bis 2005, eine Konferenz der Geberorganisationen und anderer einschlägiger Organisationen einberufen, um Möglichkeiten der Mobilisierung neuer, zusätzlicher Mittel für Entwicklungsländer und Länder mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen sowie kleine Inselentwicklungsstaaten zur Umsetzung des Arbeitsprogramms zu erörtern.

- 3.4.8. Fallstudien und beste Verfahrensweisen zur Schutzgebietsfinanzierung zusammenstellen und über den Clearing-House Mechanismus und andere Medien verbreiten.
- 3.4.9. Bis 2006 Untersuchungen über den Wert der von Schutzgebieten erbrachten Ökosystemleistungen überprüfen und verbreiten.

**Ziel 3.5 - Die Kommunikation, Aufklärung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit stärken.**

**Zielstellung:** Bis 2008 haben in der Öffentlichkeit das Bewusstsein, das Verständnis und die Wertschätzung in Bezug auf die Bedeutung und die Vorteile von Schutzgebieten erheblich zugenommen.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 3.5.1. Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsstrategien und -programme über die Bedeutung von Schutzgebieten im Hinblick auf ihre Rolle bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung in enger Zusammenarbeit mit der Communication, Education and Public Awareness Initiative (CEPA) nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt unter Einbeziehung aller Interessengruppen einführen oder stärken.
- 3.5.2. Zentrale Themen für schutzgebietsbezogene Aufklärungs-, Bewusstseinsbildungs- und Kommunikationsprogramme einschließlich u. a. ihres wirtschaftlichen und kulturellen Beitrags bestimmen, um bestimmte Endergebnisse zu erreichen wie etwa die Zustimmung von Ressourcennutzern und anderen Interessengruppen oder ein besseres Verständnis wissenschaftlich begründeter Erkenntnisse seitens der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und politischen Entscheidungsträger und ein geschärftes Bewusstsein für die Bedürfnisse und Prioritäten und den Wert der Kenntnisse, Innovationen und Gebräuche indigener und ortsansässiger Gemeinschaften seitens der Regierungen, Nichtregierungsorganisationen und anderer einschlägiger Interessengruppen.
- 3.5.3. Auf bestimmte Zielgruppen wie etwa den Privatsektor, politische Entscheidungsträger, Entwicklungseinrichtungen, auf Gemeinschaftsebene angesiedelte Organisationen, die Jugend, die Medien und die breite Öffentlichkeit ausgerichtete Informationsmechanismen stärken und erforderlichenfalls schaffen.
- 3.5.4. Mechanismen für einen konstruktiven Dialog und den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen Schutzgebietsmanagern und zwischen Schutzgebietsmanagern und indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften und ihren Organisationen sowie sonstigen Umweltpädagogen und -akteuren entwickeln.
- 3.5.5. Die Schutzgebietsthematik als festen Bestandteil in Schullehrpläne sowie in die informelle Bildung einbeziehen.
- 3.5.6. Einen Mechanismus schaffen und die Auswirkungen von Kommunikations-, Aufklärungs- und Bewusstseinsbildungsprogrammen auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt evaluieren, um sicherzustellen, dass sie das öffentliche Bewusstsein verbessern, Verhaltensänderungen herbeiführen und die Erfüllung der Schutzgebietsziele unterstützen.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 3.5.7. In Zusammenarbeit mit der IUCN und anderen einschlägigen Organisationen Aufklärungsinstrumente und -materialien zur Anpassung und Verwendung in der Schutzgebietsförderung als wichtiges Hilfsmittel zur Sicherung der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt zusammenstellen und verbreiten.

- 3.5.8. In Zusammenarbeit mit der IUCN und anderen einschlägigen Partnern eine Initiative ins Leben rufen, um die Nachrichten- und Unterhaltungsbranche (Fernsehen, Film, Popmusik, Internet usw.) an einer weltweiten Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für die Folgen eines Rückgangs der biologischen Vielfalt und für die wichtige Rolle der Schutzgebiete bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt zu beteiligen.

#### **PROGRAMMELEMENT 4: STANDARDS, BEWERTUNG UND MONITORING**

##### **Ziel 4.1 - Mindeststandards und beste Verfahrensweisen für nationale und regionale Schutzgebietssysteme erarbeiten und verabschieden.**

**Zielstellung:** Bis 2008 sind Standards, Kriterien und beste Verfahrensweisen für Planung, Auswahl, Einrichtung, Management und Verwaltung von nationalen und regionalen Schutzgebietssystemen erarbeitet und verabschiedet.

##### *Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien*

- 4.1.1. Mit anderen Vertragsparteien und einschlägigen Organisationen, insbesondere der IUCN, bei der Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Förderung freiwilliger Schutzgebietsstandards und bester Verfahrensweisen im Bereich Planung und Management, Verwaltungsführung und Partizipation zusammenarbeiten.
- 4.1.2. Ein effizientes Langzeitüberwachungssystem für die von Schutzgebietssystemen erzielten Ergebnisse im Vergleich zu den Zielen und Vorgaben dieses Arbeitsprogramms entwickeln und realisieren.
- 4.1.3. Die Überwachungsergebnisse zur Anpassung und Verbesserung des Schutzgebietsmanagements auf der Grundlage des ökosystemaren Ansatzes verwenden.

##### *Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs*

- 4.1.4. In Zusammenarbeit mit den wichtigsten Partnern und gestützt auf die besten Verfahrensweisen Orientierungshilfen zu Mindestnormen für Planung, Auswahl, Einrichtung, Management und Verwaltung von Schutzgebieten und Schutzgebietssystemen erarbeiten und den Vertragsparteien zur Verfügung stellen.
- 4.1.5. Informationen über beste Verfahrensweisen und Fallstudien zum effektiven Management von Schutzgebieten zusammenstellen und über den Clearing-House Mechanismus verbreiten und den Informationsaustausch erleichtern.

##### **Ziel 4.2 - Die Effektivität des Schutzgebietsmanagements evaluieren und verbessern.**

**Zielstellung:** Bis 2010 Rahmenstrukturen für die Überwachung, Evaluierung und Berichterstattung über die Effektivität des Schutzgebietsmanagements auf Gebietsebene und auf der Ebene nationaler und regionaler Systeme und grenzüberschreitender Schutzgebiete von den Vertragsparteien verabschiedet und umgesetzt.

##### *Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien*

- 4.2.1. Bis 2006 geeignete Methoden, Standards, Kriterien und Indikatoren für die Bewertung der Effektivität des Managements und der Verwaltungsführung in Schutzgebieten erarbeiten und verabschieden und unter Berücksichtigung des IUCN-WCPA-Systems für die Evaluierung der Managementeffektivität und anderer einschlägiger Methoden, die an die lokalen Bedingungen angepasst werden sollten, eine dazugehörige Datenbank einrichten.

- 4.2.2. Bis 2010 Evaluierungen der Managementeffektivität für mindestens 30 Prozent der Schutzgebiete jeder Vertragspartei durchführen sowie auch für nationale Schutzgebietssysteme und gegebenenfalls ökologische Netze.
- 4.2.3. Aus der Evaluierung der Effektivität des Schutzgebietsmanagements resultierende Informationen in die Nationalberichte nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt aufnehmen.
- 4.2.4. Wichtige Empfehlungen, die sich aus der Evaluierung der Managementeffektivität auf Gebiets- und Systemebene ergeben, im Rahmen adaptiver Managementstrategien umsetzen.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 4.2.5. Informationen über die Managementeffektivität zusammenstellen und über den Clearing-House Mechanismus verbreiten und eine Datenbank für Fachleute auf dem Gebiet der Evaluierung der Effektivität des Schutzgebietsmanagements einrichten und die Möglichkeit der Veranstaltung eines internationalen Arbeitsseminars über geeignete Methoden, Kriterien und Indikatoren für die Evaluierung der Effektivität des Schutzgebietsmanagements prüfen.
- 4.2.6. In Zusammenarbeit mit IUCN-WCPA und anderen einschlägigen Organisationen Informationen über beste Verfahrensweisen für Auslegung, Einrichtung und Management von Schutzgebieten zusammenstellen und verbreiten.

**Ziel 4.3 - Status und Entwicklung von Schutzgebieten bewerten und überwachen.**

**Zielstellung:** Bis 2010 sind nationale und regionale Systeme eingerichtet, die eine effektive Überwachung des schutzgebietsbezogenen Flächenanteils sowie Status und Entwicklung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene ermöglichen und die Evaluierung der erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der globalen Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt unterstützen.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 4.3.1. Nationale und regionale Programme umsetzen, um Status und Entwicklung der biologischen Vielfalt in Schutzgebietssystemen und Einzelgebieten zu überwachen und zu bewerten.
- 4.3.2. Die erzielten Fortschritte in Richtung auf die Erreichung der Schutzgebietsziele anhand einer regelmäßigen Überwachung ermitteln und über den Stand der Zielerreichung in künftigen Nationalberichten nach dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie in einem Themenbericht anlässlich COP-9 berichten.
- 4.3.3. Nationale und regionale Schutzgebietsdatenbanken verbessern und aktualisieren und die World Database on Protected Areas als wichtigen Unterstützungsmechanismus für die Bewertung und Überwachung des Status und der Entwicklung von Schutzgebieten konsolidieren.
- 4.3.4. An der von UNEP-WCMC unterhaltenen World Database on Protected Areas und der List of Protected Areas sowie dem Bewertungsverfahren "State of the World's Protected Areas" der Vereinten Nationen mitwirken.
- 4.3.5. Die Einführung und Verwendung neuer Technologien einschließlich geografischer Informationssysteme und Fernerkundungsinstrumente für das Schutzgebietsmonitoring unterstützen.

***Vorgeschlagene unterstützende Tätigkeiten des Exekutivsekretärs***

- 4.3.6. Arbeitspartnerschaften mit einschlägigen Organisationen und Institutionen anknüpfen und festigen, die Monitoringsysteme und Datenbanken für Schutzgebiete entwickelt haben und un-

terhalten, insbesondere mit UNEP-WCMC und der Weltkommission für Schutzgebiete der IUCN.

- 4.3.7. Die Möglichkeit der Einrichtung eines harmonisierten Systems und Zeitplans für die Berichterstattung über nach dem Übereinkommen über Feuchtgebiete, der Welterbekonvention und dem MAB-Programm der UNESCO und anderen regionalen Systemen ausgewiesene Stätten eruieren, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeit von UNEP-WCMC zur Harmonisierung der Berichterstattung und des von der IUCN festgelegten Kategoriensystems zum Schutzgebietsmanagement für Berichterstattungszwecke.
- 4.3.8. Ein aktualisiertes Berichtsformat für den thematischen Bericht über Schutzgebiete erarbeiten, in dem unter anderem die Integration von Schutzgebieten und nationalen Schutzgebietssystemen in relevante Sektoren und die Raumplanung unter Berücksichtigung von Beschluss VII/25 über die nationale Berichterstattung enthalten sind.

**Ziel 4.4 - Sicherstellen, dass wissenschaftliche Kenntnisse zur Einrichtung und Effektivität von Schutzgebieten und Schutzgebietssystemen beitragen.**

**Zielstellung:** Die wissenschaftlichen Kenntnisse über Schutzgebiete sind als Beitrag zu deren Einrichtung, Effektivität und Management weiterentwickelt.

***Vorgeschlagene Tätigkeiten der Vertragsparteien***

- 4.4.1. Die Forschung und die wissenschaftliche und technische Kooperation im Schutzgebietsbereich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene verbessern.
- 4.4.2. Die interdisziplinäre Forschung fördern und das Verständnis der ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekte von Schutzgebieten verbessern, worin auch Methoden und Techniken zur Bestimmung des Wertes der aus Schutzgebieten stammenden Güter und Dienstleistungen eingeschlossen sind.
- 4.4.3. Studien fördern, um das Wissen über Verteilung, Status und Entwicklung der biologischen Vielfalt zu verbessern.
- 4.4.4. Gemeinsame Forschungsvorhaben zwischen Wissenschaftlern und indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften gemäß Artikel 8 Buchstabe j in Zusammenhang mit der Einrichtung und dem effektiven Management von Schutzgebieten fördern.
- 4.4.5. Die Verbreitung wissenschaftlicher Informationen aus und über Schutzgebiete u. a. auch über den Clearing-House Mechanismus unterstützen.
- 4.4.6. Die Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Informationen, insbesondere Publikationen über Schutzgebiete, fördern und den Zugang zu ihnen erleichtern, wobei die Bedürfnisse von Entwicklungsländern und Ländern mit im Übergang befindlichen Wirtschaftssystemen, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und kleinen Inselentwicklungsstaaten, besonders zu berücksichtigen sind.
- 4.4.7. Arbeitspartnerschaften mit einschlägigen Organisationen und Institutionen anknüpfen und stärken, die zu einem besseren Verständnis der biologischen Vielfalt in Schutzgebieten führende Forschungsuntersuchungen durchführen.

*Anhang*

**Als Anhalt dienende Liste der beteiligten Partner und kooperierenden Organisationen**

***Partner***

Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten  
Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO)  
Globale Umweltfazilität (GEF)  
Intergovernmental Oceanic Commission der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO)  
International Coral Reef Initiative  
Internationale Seeschiffahrts-Organisation  
International Association for Impact Assessment  
IUCN – Weltnaturschutzunion und drei IUCN-Kommissionen (World Commission on Protected Areas (Schutzgebiete), Commission on Ecosystem Management (Ökosystemmanagement) und Species Survival Commission (Artenerhalt))  
International Whaling Commission  
Programm "Man and the Biosphere" (MAB) der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO)  
Ramsar-Übereinkommen  
Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen  
Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung  
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen  
UNEP - World Conservation Monitoring Centre  
UN-Waldforum (UNFF)  
Welterbezentrum der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO)  
Weltbank

***Sonstige kooperierende Organisationen***

BirdLife International  
Conservation International  
Fauna and Flora International  
The Nature Conservancy  
Wildlife Conservation Society  
World Resources Institute  
WWF  
Indigene und ortsansässige Gemeinschaften  
Privatsektor  
Andere einschlägige nationale, regionale und internationale Nichtregierungsorganisationen und sonstige Organisationen